Regierung von Niederbayern

Niederbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern, des Bezirks Niederbayern, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Niederbayern

Nr. 13 **Freitag, 14. August 2026** **66. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Nachruf 131

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut und dem Landkreis Freyung-Grafenau, Az. 12-1443-60-1 132

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 22. Juli 2026, Az. 12-1462-2-11..... 133

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2026 134

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald 135

Landes- und Regionalplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 8. Juli 2026..... 136

Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald vom 8. Juli 2026..... 143

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Juli 2026, Az. RNB-10-2161.2-1-6..... 150

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. +49 (0)871 808-01

ERSCHEINUNGSWEISE:
3-wöchentlich

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Matei Rata

der am 1. Juli 2026 im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Herr Rata war von 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2013 als Heimleiter in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Landshut tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Matei Rata stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. Juli 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Petra Mohr
stv. Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Marianne Lackerbauer

die am 18. Juli 2026 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Frau Lackerbauer war von 1966 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2011 im Sachgebiet 21 „Handel und Gewerbe, Verkehrswesen“ bei der Regierung von Niederbayern tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Lackerbauer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Juli 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Petra Mohr
stv. Personalratsvorsitzende

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut und dem Landkreis Freyung-Grafenau, Az. 12-1443-60-1

Der Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut und der Landkreis Freyung-Grafenau haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie der Verwaltungstätigkeiten im Bereich Personalwesen zum 1. September 2026 geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 9. Juli 2026 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 13. Juli 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.
Genehmigung

Der Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut hat mit dem Landkreis Freyung-Grafenau eine neue Zweckvereinbarung zur Durchführung der Kassengeschäfte sowie Aufgaben im Bereich Personalwesen nach Art. 7 Abs. 2 KommZG geschlossen und die erforderlichen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Freyung-Grafenau übertragen. Die bestehende Zweckvereinbarung vom 19. September 1988 wurde gekündigt.

Die neue Zweckvereinbarung und die Kündigung der Zweckvereinbarung vom 19. September 1988 werden hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut
vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Helmut Knaus

und

dem Landkreis Freyung-Grafenau
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Gruber
im Folgenden „beauftragte Körperschaft" genannt

§ 1
Vertragsgegenstand

[1]Der Zweckverband überträgt gem. § 17 seiner Verbandssatzung die Durchführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Personalwesen zum 1. September 2026 auf den Landkreis Freyung-Grafenau. [2]Dazu bedarf es gem. Art. 7 ff. KommZG einer Zweckvereinbarung.

§ 2
Aufgaben

(1) Die beauftragte Körperschaft übernimmt für den Zweckverband im Zusammenhang mit der Durchführung der Kassengeschäfte sowie im Bereich Personalwesen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung und Führung des Zweckverband-Haushaltes nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltsführung,
2. das Ermitteln von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen,
3. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
4. das Rechnungswesen, inklusive Mahnungs- und Vollstreckungswesen,
5. die Personalverwaltung, insbesondere Vergütungs- und Tarifwesen,
6. die Lohnabrechnung für alle Beschäftigten des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband überträgt dem Landkreis Freyung-Grafenau alle Befugnisse, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeiten im Bereich Personalwesen erforderlich sind.

§ 3
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband trägt die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden personellen und sachlichen Kosten.

(2) [1]Für die Führung der Kassengeschäfte wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 48.500 € festgesetzt. [2]Diese Pauschale ist alljährlich je nach den Buchungsfällen und tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen und ggf. anzupassen.

§ 4
Aufhebung, Kündigung

(1) [1]Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [2]Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Vor der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist gem. Art. 14 II 1 KommZG die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 5
Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird nach ihrer Genehmigung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Regierung von Niederbayern wirksam.

ZWECKVERBAND FREIZEITZENTRUM MITTERFIRMIANSREUT-PHILIPPSREUT

Helmut Knaus
Bürgermeister
2. Vorsitzender

LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 22. Juli 2026, Az. 12-1462-2-11

Der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2026 seine Satzung geändert.

Gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 22. Juli 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 23. Juni 2026

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 2. März 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. März 2009 und durch die Änderungssatzung vom 19. Juni 2013 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2026 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel der jeweilige Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau für 30 Monate, der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Straubing für 18 Monate und der jeweilige Landrat des Landkreises Straubing-Bogen für 24 Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 23. Juni 2026
ZWECKVERBAND SPARKASSE STRAUBING-BOGEN-DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumeder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Stellenplan 2026 wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

(1) Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Josef-Neumeier-Allee 3, 84051 Essenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Essenbach, 15. Juli 2026
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Werner Bumeder
Landrat
Verbandsvorsitzender

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABl. Nr. 6/1987), neugefasst (RABl. Nr. 12/2017), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24. November 2021 (RABl. Nr. 18/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Abnahmegebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
   beträgt zum 1. Dezember 2026 1,40 €.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Überschreitet die tatsächlich abgenommene Wassermenge das 1,15-fache der Bestellmenge, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 3 um die Gebühr gem. § 2 Abs. 3 (Bestellmengengebühr) pro Kubikmeter Überschreitungsmenge, wenn und solange der Abnehmer keine Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 WAS mit dem Versorgungsunternehmen geschlossen hat.“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „25.000,00 €“ durch den Betrag „50.000,00 €“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird „(Qn 6)“ durch „(Q3 = 10)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Moos, 16. Juli 2026
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 8. Juli 2026

Auf Grund von Art. 9, 8 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI. S. 254), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, BayRS 2020-6-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Donau-Wald folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

§ 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

§ 3 Aufgaben des Verbands

2. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

§ 9 Planungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

§ 12 Verbandsvorsitzender

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

§ 15 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

3. Abschnitt
Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

§ 18 Kassenverwaltung

§ 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

4. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Donau-Wald besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Donau-Wald“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2
Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3
Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Verband beteiligt ist, abzugeben;
4. nach Art. 26 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.

(3) [1]Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. [2]Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) [1]Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. [2]Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. [3]Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 4
Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Planungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 5
Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. [2]Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) [1]Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. [2]Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. [3]Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. [4]Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) [1]Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. [2]Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. [3]Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. [4]§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. [5]Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit
2. Rücktritt aus wichtigem Grund
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft

(4) [1]Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amts eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. [2]Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts verhindert ist. [3]Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. [2]Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände textlich beantragen. [3]Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände textlich beantragt.

(2) [1]Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf fünf Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) [1]Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. [2]Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. [3]Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so leitet der älteste anwesende Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) [1]Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. [2]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. [3]Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8
Beschlüsse und Wahlen

(1) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. [2]Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) [1]Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. [3]Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) [1]Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. [2]Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. [3]Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. [4]Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) [1]Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. [4]Es wird offen abgestimmt. [5]Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. [6]Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) [1]Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. [2]Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht.

[3]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. [4]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. [5]Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. [7]Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. [8]Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. [9]Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9
Planungsausschuss

(1) [1]Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. [2]Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) [1]Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. [2]Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. [3]Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. [4]Zur Ermittlung der jeweils auf die einzelnen Teilräume entfallenden Sitze im Planungsausschuss kommt das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer zur Anwendung.

(3) [1]Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. [2]Absatz 2 gilt entsprechend. [3]Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) [1]Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund
2. Abberufung aus wichtigem Grund
3. Verlust des Amts als Verbandsrat in der Verbandsversammlung

[2]Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 durch Beschluss des Planungsausschusses ein Nachfolger bestellt.

(6) [1]§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. [2]Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10
Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist vorbehaltlich § 13 Abs. 5 zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Verband beteiligt wird
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan
6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung
7. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung

(2) [1]Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, insbesondere die Stellungnahme zu Verfahren, an denen der Verband beteiligt wird, übertragen werden. [2]Ausgenommen davon sind die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6.

(3) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11
Sitzungen des Planungsausschusses

(1) [1]Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. [2]Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände textlich beantragt. [3]Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände textlich beantragt.

(2) [1]Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf fünf Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) [1]Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. [2]Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. [3]Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Planungsausschusses die Sitzung.

(5) [1]Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. [3]§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) [1]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [2]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [4]Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. [5]Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. [2]Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) [1]Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Verbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. [2]Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. [3]Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13
Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Verband nach außen.

(5) [1]Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, insbesondere die Stellungnahme zu Verfahren, an denen der Verband beteiligt wird, übertragen werden. [2]Ausgenommen davon sind die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 dieser Satzung.

(6) [1]Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. [2]Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Verbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14
Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt. [2]Entsprechendes gilt für Stellvertreter, soweit ein Vertretungsfall vorliegt. [3]Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der vom Verband erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 15
Geschäftsstelle/Geschäftsführer

[1]Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Gebietskörperschaft erledigt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. [2]Das Nähere, insbesondere der Ersatz von Sach- und Personalkosten, wird in einer entsprechenden Zweckvereinbarung geregelt.
[3]Der oder die Geschäftsführer werden vom Planungsausschuss durch Beschluss bestellt.

3. Abschnitt
Verbandswirtschaft

§ 16
Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(2) [1]Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 BayLplG bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. [2]Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

§ 18
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 19
Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Regen vorgenommen, ehe sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.

§ 21
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das BayLplG keine Regelung trifft, sind auf den Verband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald in der Fassung vom 24. Juni 2020 außer Kraft.

Straubing, 8. Juli 2026
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Beck
Landrat
Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald vom 8. Juli 2026

Inhaltsübersicht:

§ 1 Beschlussfassung
§ 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 3 Vorbereitung der Sitzungen
§ 4 Geschäftsgang
§ 5 Beratung
§ 6 Abstimmung
§ 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
§ 8 Handhabung der Ordnung

§ 9 Niederschrift

§ 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

§ 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes

§ 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses

§ 13 Erledigung laufender Angelegenheiten

§ 14 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

§ 15 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1
Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten, die ihnen durch die Verbandsatzung zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2
Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3
Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) [1]Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat textlich beim Planungsverband beantragt werden. [2]Der Antrag ist zu begründen. [3]Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) [1]Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. [2]Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung textlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. [3]Die Verbandversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. [4]Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Textform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
   a) Schließung der Rednerliste
   b) Schluss der Debatte oder Abstimmung
   c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
   d) Übergang der Tagesordnung
   e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
   f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
   g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
2. einfache Sachanträge, wie
   a) Bildung von Arbeitsgruppen
   b) Änderungsanträge während der Debatte
   c) Zurückziehung von Anträgen
   d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) [1]Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. [2]Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlussentwurf zu erarbeiten.

§ 4
Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung)
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5
Beratung

(1) [1]Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. [3]Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [4]Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(5) [1]Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. [2]Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) [1]Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. [2]Hat der Antrag Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6
Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
3. weitergehende Anträge
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) [1]Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. [2]Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. [3]Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein" und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. [4]Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes trägt. [5]Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. [6]Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) [1]Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. [2]Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. [3]Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7
Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) [1]Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. [2]Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der/des Stellvertreter(s) vorzulegen. [3]Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v. H. der Stimmen aller Mitglieder des regionalen Planungsverbandes vertreten. [4]Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) [1]Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. [2]Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) [1]Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach § 8 Abs. 7 der Verbandssatzung des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. [2]Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen
10 Stimmen
1 Stimme

(5) [1]Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmmarken. [2]Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmmarken enthält. [3]Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. [4]Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. [5]In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.

(6) [1]Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. [2]Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. [3]Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. [4]Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen

Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. [5]Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

(7) [1]Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. [2]Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. [3]Im Anschluss daran erfolgen die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) [1]Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. [2]In diesem Falle sind jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. [3]Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z. B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). [4]Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. [5]Für den Ablauf der Wahl gilt im übrigen Abs. 6 entsprechend.

(9) [1]Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. [2]Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. [3]Stimmzettel, die die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. [4]Danach sind die Umschläge zu öffnen. [5]Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. [6]Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

(10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und/oder der Stellvertreter des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandssatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandssatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8
Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) [1]Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. [2]Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.
[3]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. [4]Die Beratung ist an dem Punkt, an der die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9
Niederschrift

(1) [1]Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. [3]Er bestimmt den Protokollführer. [4]Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) [1]Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. [2]Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung

2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
3. Namen der anwesenden Verbandsräte
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
6. Abstimmungsergebnis
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

(4) [1]Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen. [2]Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 10
Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

(1) [1]Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. [2]Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11
Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes einsehen.

§ 12
Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13
Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 10.000 € eingehen.

§ 14
Geschäftsstelle/Geschäftsführer

(1) [1]Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald. [2]Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsführer.

(3) [1]Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. [2]Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. [3]Der Geschäftsführer bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung.

§ 15
Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird im Internetauftritt des Verbands veröffentlicht.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald in der Fassung vom 24. Juni 2020 außer Kraft.

Straubing, 8. Juli 2026
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Beck
Landrat
Verbandsvorsitzender

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Juli 2026, Az. RNB-10-2161.2-1-6

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Niederbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
   - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
   - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
   - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
   - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
   - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
   - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
   - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
   - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
   - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
   - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
   - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
   - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
   - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
   - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
   - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
   - Lions Clubs und deren Hilfswerke

- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Bayerischer Wald-Verein e. V. einschließlich seiner Sektionen
- Verband Wohneigentum – Bezirk Niederbayern – mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 5.000 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 15.000 € sind Lotterien und Ausspielungen mindestens eine Woche vor Beginn des Losverkaufs bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach Anlage 1 zu erfolgen. Das Anzeigeformular wird auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern bereitgestellt. Daneben kann die Anzeige mittels der im Bayern-Portal oder der auf der Internetseite der jeweils zuständigen Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare oder Online-Verfahren erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken.

5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach Anlage 2 zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Niederbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Lotterien und Ausspielungen sind rechtzeitig vor Beginn beim zentral zuständigen Finanzamt München, Abteilung III (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) anzumelden, wenn der geplante Gesamtpreis der Lose 5.000 € übersteigt. Es ist mit dem Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.
   Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. August 2031. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 20. Mai 2025 außer Kraft.

Landshut, 22. Juli 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage 1
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Niederbayern

Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts-behörden

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der	zuständige Regierung auswählen Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung Regierung von Niederbayern		
Straße, Hausnummer Regierungsplatz 540	Postleitzahl 84028	Ort Landshut

Veranstalter

Name der veranstaltenden Organisation		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Vorstand/Vorsitz oder sonstige vertretungsberechtigte Person

Nachname	Vorname
Telefon	E-Mail

Für die Veranstaltung verantwortliche Person

Nachname	Vorname
Telefon	E-Mail

Art der Veranstaltung

☐ Lotterie *(ausschließlich Verlosung von Geldgewinnen)*

☐ Ausspielung *(Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)*

Angaben zur Veranstaltung

Losverkauf	Ort oder Gebiet	
Datum oder Zeitraum für den Losverkauf	von	bis
Ziehung	Ort	
Datum oder Zeitraum für der Ziehung	von	bis

rmf_10-079/06.26

Anzahl der **geplanten** Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital *(= Anzahl der geplanten Lose x Lospreis)*	Euro

geplanter Verwendungszweck für den Reinertrag

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Datenschutzinformationen

gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere **Datenschutzbeauftragte/**Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie wie folgt: **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können **Auskunft** verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten oder die **Einschränkung ihrer Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). • Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht,

	jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Prüfung der Übereinstimmung des anzuzeigenden/anzumeldenden oder abzurechnenden Glücksspiels mit den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) und des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	• Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für 10 Jahre.

13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 3 AG-GlüStV in Verbindung mit §§ 12-17 GlüStV 2021. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Ihre Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung nicht bearbeitet werden kann. Dies kann zur Folge haben, dass Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung nicht nachkommen, was dazu führen kann, dass Ihre Veranstaltung als unerlaubtes Glücksspiel anzusehen ist. Daraus können sich wiederum ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Anlage 2
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Niederbayern

Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichtshörden

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage der Abrechnung nur auf Anforderung

nach Abschnitt III der allgemeinen Erlaubnis der

zuständige Regierung auswählen: Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung: Regierung von Niederbayern

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Regierungsplatz 540	84028	Landshut

Veranstalter

Name der veranstaltenden Organisation

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Vorstand/Vorsitz oder sonstige vertretungsberechtigte Person

Nachname	Vorname

Telefon	E-Mail

Für die Veranstaltung verantwortliche Person

Nachname	Vorname

Telefon	E-Mail

Art der Veranstaltung

☐ Lotterie *(ausschließlich Verlosung von Geldgewinnen)*

☐ Ausspielung *(Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)*

Angaben zur Veranstaltung

Losverkauf — Ort oder Gebiet

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf — von | bis

Ziehung — Ort

Datum oder Zeitraum für der Ziehung — von | bis

rmf_10-080/06.26

Umfang der Veranstaltung

Anzahl der **geplanten** Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital *(= Anzahl der geplanten Lose x Lospreis)*	Euro
Anzahl der **verkauften** Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf *(= Anzahl der verkauften Lose x Lospreis)*	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten *(z. B. Notar)*	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten *(bitte stichwortartig aufführen)*	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf	Euro
abzüglich Aufwendungen für die Preise	Euro
abzüglich Summe der Verwaltungskosten	Euro
abzüglich Lotteriesteuer *(soweit anfallend)*	Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 29 RennwLottG.

Ergebnis Reinertrag	Euro
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

☐ Der Reinertrag wird für **eigene** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

☐ Der Reinertrag wird für **folgende** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Zwecke

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Datenschutzinformationen

gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere **Datenschutzbeauftragte**/Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie wie folgt: **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können **Auskunft** verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten oder die **Einschränkung ihrer Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). • Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

	Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Prüfung der Übereinstimmung des anzuzeigenden/anzumeldenden oder abzurechnenden Glücksspiels mit den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) und des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	• Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für 10 Jahre.

13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 3 AG-GlüStV in Verbindung mit §§ 12-17 GlüStV 2021. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Ihre Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung nicht bearbeitet werden kann. Dies kann zur Folge haben, dass Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige/Anmeldung oder Abrechnung nicht nachkommen, was dazu führen kann, dass Ihre Veranstaltung als unerlaubtes Glücksspiel anzusehen ist. Daraus können sich wiederum ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen ergeben.